



Der Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

www.safiental.ch

Redaktion: Heinz Seiler

heinz.seiler@safiental.ch

Geschätzte Leserinnen und Leser des Boten,

Die Gemeinde Safiental hat nun zweieinhalb Jahre auf dem Buckel. Eigentlich noch "as Poppi". Gehen und sprechen lernen und die ersten sozialen Kontakte knüpfen. Gemäss meinen Erfahrungen als Vater so das was in diesem Alter passiert...

Nun unsere Gemeinde hat ja auch die Geschichte der vier ehemaligen Gemeinden, sie muss nicht von ganz vorne anfangen. Trotzdem ist es doch ein Neuanfang und er hat es in sich. Spannend und zuweilen auch streng, aber auch immer wieder sehr befriedigend, so würde ich die Tätigkeit des Präsidenten in dieser ersten Zeit beschreiben. Leider ist nicht mehr die Nähe zum einzelnen Einwohner möglich wie früher, wenn jemand etwas will, werde ich aber gefunden.

Die erste Zeit war aber auch von Umbrüchen in langjährigen Strukturen und Beziehungen geprägt.

In der Gemeinde haben wir etliche Mitarbeiter verabschiedet und neue begrüsst. Langsam sieht man die Strukturen in der Schule und im Forst-/Werkbetrieb. Aber auch beim Talarzt, den Dorfläden und bei den Gastwirtschaftsbetrieben gab und gibt es Veränderungen. Die Gemeinde ist mal mehr und mal weniger involviert. Wir freuen uns aber über die positiven Ergebnisse bei der Talarztsuche und den Ladenstrukturen. Die Läden begleiten uns nun auch in der nächsten Gemeindeversammlung.

Nun beginnt auch der Aufbau der neuen Regionsstrukturen. Hier durfte ich bei der Umsetzung an vorderster Front mitwirken. Wir können euch an dieser Versammlung die neuen Statuten zur Genehmigung vorlegen. Damit macht auch die Surselva den Schritt in neuen Strukturen der vom Volk beschlossenen Gebietsreform.

In diesem Sinne freue ich mich auf die weiteren Aufgaben und die nächste Gemeindeversammlung.

Thomas Buchli

Kurzberichte von den Vorstandssitzungen

Die Sitzung vom **10. November 2014** dient hauptsächlich der Vorbereitung der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember. So werden das Budget und der Steuerfuss 2015, sowie die Anschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen beantragt. Der Vorstand beschliesst einen Kredit für geophysikalische Untersuchungen für die Bachsicherung im Täli für die Tenner Wasserversorgung.

Am **17. November 2014** beschliesst der Vorstand wegen der vielen Photovoltaik-Anlagen eine Netzverstärkung in Tenna Ausserberg. Die Kosten werden durch das EW Safiental vorfinanziert und können Swissgrid in Rechnung gestellt werden. Zertifizierte Herdenschutzhunde werden von der Hundesteuer ausgenommen. Für den Anschluss einer Liegenschaft und später von zwei Bauparzellen über einen Pumpschacht an die ARA Carrera wird mit dem Liegenschaftsbesitzer ein Vertrag vereinbart. Da die Kosten für die Pumpe und die Druckleitung ein Mehrfaches des üblichen Privatanteils zum Anschluss an die Kanalisation ausmachen, werden sie grösstenteils von der Gemeinde getragen. Der Liegenschaftsbesitzer zahlt Kosten im üblichen Rahmen und gestattet den Bau der Pumpanlage sowie die Abwassereinleitung auf seinem Grundstück. Ausserdem trägt er die Unterhaltskosten für die Pumpanlage solange er deren einziger Nutzniesser ist.

Am **2. Dezember 2014** wählt der Vorstand Walter Beeli als Flächenbeauftragten von Versam. Der Schulrat informiert über die Wahl von Herrn Fatih Kurdoglu zum Primarlehrer in Safien Platz. Der Vorstand befasst sich mit der bisher unterschiedlich gehandhabten Schneeräumung auf Gemeindestrassen. Er beschliesst, Gemeindestrassen nur noch zu räumen, wenn sie der Erschliessung ganzjährig von Gemeindefinwohnern bewohnter Häuser dienen.

Die letzte Vorstandssitzung **2014** findet am **15. Dezember** statt. Der Auftrag für ein Vorprojekt für die Sanierung der Zalönerstrasse wird an die Enzler Bauleitungen AG vergeben. Das gleiche Büro übernimmt auch die Bauleitung für die Sanierung der Sculmserstrasse. Als neuen Feuerwehrkommandanten wird Walter Beeli eingesetzt.

Zur ersten Sitzung im neuen Jahr trifft sich der Vorstand am **5. Januar 2015**. An eine Wohnbausanierung wird ein Gemeindebeitrag zugesichert. Zum Leiter des Werkdiensts wählt der Vorstand Andreas Castberg, Versam. Die Gemeinde Uitikon spendete sehr grosszügig die Anschaffung eines Ultraschallgeräts im Wert von rund CHF 37'000.- für die Arztpraxis Safiental.

Am **19. Januar 2015** beschliesst der Vorstand auf Antrag des Schulrates die Anstellung des Medienpädagogen Giusep Carigiet. An eine Wohnbausanierung wird ein Gemeindebeitrag zugesichert.

Am **2. Februar 2015** beschliesst der Vorstand die Anschaffung von diversem Feuerwehrmaterial. Weiter befasst er sich mit dem Geschäftsplan Forst sowie mit einem neuen Benützungsreglement für Gemeindefliegenschaften (siehe Seite 7).

Die Bewohner von Ober- und Untercamana haben mit einer Petition auf die schlechte Internetverbindung hingewiesen und bitten die Gemeinde Safiental mit der Swisscom eine Lösung zu finden. Der Vorstand beauftragt an seiner Sitzung vom **9. Februar 2015** Alexander Messmer mit der Aufgabe der Suche nach einer Verbesserung der Verbindungsqualität in der ganzen Gemeinde und die begonnenen Versuche weiterzuführen. Der Zustand der Kanalisationsleitungen in Sculms soll mittels Kameras untersucht werden. An eine Wohnbausanierung wird ein Beitrag zugesichert.

Für die künftige Nutzung des ehemaligen Restaurants am Brunnen in Valendas soll auf Antrag des Vereins Valendas Impuls ein Nutzungskonzept erstellt werden. Die Denkmalpflege überträgt diese Aufgabe an Jungarchitekten und übernimmt deren Kosten. Sollte später das Gebäude anderweitig genutzt oder durch ein anderes Architekturbüro umgebaut werden, müsste die Gemeinde diese Kosten zurückzahlen. Der Vorstand ist an seiner Sitzung vom **23. Februar 2015** mit diesem Vorgehen einverstanden. Weiter erlässt er ein Reglement für die Feuerwehrkommission (siehe Seite 6).

Am **16. März 2015** beschliesst der Vorstand den Verkauf eines alten Heustalls der Gemeinde an Werner Stucki. Der Stall soll auf dem Campinggelände Carrera wieder aufgebaut werden. Das beantragte Näherbaurecht von einem Meter zum Gemeindeweg wird gewährt. Für die Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Sculmserstrasse wird der Auftrag an die Firma A. Käppeli's Söhne AG, Sargans, vergeben, die die tiefste Offerte eingereicht hat. Der Vorstand genehmigt zudem das von der EW-Kommission zusammen mit dem Ingenieurbüro Graf, Chur, erarbeitete Sicherheitskonzept für das Elektrizitätswerk Safiental.

Am **23. März 2015** vergibt der Vorstand den Auftrag für die beiden neuen Feuerwehrfahrzeuge an die Firma Feumotech AG, Recherswil, die die preisgünstigste Offerte einreichte. Für den Ausbau und Unterhalt

der kantonalen Verbindungsstrasse benötigt der Kanton Land von der Gemeinde. Der Vorstand genehmigt den Verkauf von ca. 925 m² auf dem Streckenabschnitt Chera – ARA Versam und von ca. 11 m² auf dem Streckenabschnitt Abzweigung Camana – Mura. An die von der Stiftung Valendas Impuls herausgegebene Broschüre „Architektur-Rundgang“ sichert er einen Beitrag von CHF 1000.- zu. Der Verein Ponylift Valendas hat bei seiner Auflösung sein Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Wenn kein neuer Verein gegründet worden wäre, hätte die Gemeinde dieses Geld für die Entsorgung der Liftanlage verwenden können. Nun haben die Einwohner von Valendas einen neuen Verein gegründet und beantragen deshalb, dass das Guthaben von CHF 2'159.95 an diesen ausbezahlt wird. Der Vorstand ist damit einverstanden. Ebenso wurde bei der Auflösung des Gemischten Chors Safien dessen Vermögen der Gemeinde übergeben. Auf Antrag des Gemischten Chors Versam beschliesst der Vorstand diesem den Betrag von CHF 2'400.- zu überweisen. Auf Gesuch des Naturparks Beverin beschliesst der Vorstand einen Beitrag von CHF 2'000.- an den Sagenweg Safiental. Dieser dokumentiert entlang des Walserwegs zwischen Safien Platz und Enthälb verschiedene lokale Sagen. Die Tafeln sollen durch den Werkdienst montiert werden. Des Weiteren beschliesst der Vorstand ein Reglement betreffend Jagdhilfen (siehe Seite 11).

Auf Antrag der Baukommission beschliesst der Vorstand an seiner Sitzung vom **13. April 2015** Bussen wegen Widerhandlungen gegen die geltenden Baugesetze. Für die Festsetzung der Busse wurde den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und ihre finanziellen Verhältnisse geprüft. Die Bussenhöhe wurde in Absprache mit dem Gemeindejuristen festgelegt. Für den Anschluss des Hauses Bernasconi an die neue ARA Carrera muss ein Pumpschacht erstellt werden. Da dieser auch für eine künftige Überbauung des Gemeinde-Baulands benötigt würde, übernimmt die Gemeinde die Erstellungskosten, dem Liegenschaftsbesitzer wird wie den andern Hausbesitzern in Carrera ein Privatanteil in Rechnung gestellt. Die Gemeinden Valendas und Versam haben sich seinerzeit der Tierkörpersammelstelle Schluein angeschlossen, während die Kadaver aus den Gemeinden Safien und Tenna in der Sammelstelle Cazis abgegeben werden konnten. Diese Regelung soll weiterhin beibehalten werden. Für die Projektierung der Bachverbauung Tälibach, Tenna, geht der Auftrag aufgrund der günstigsten Offerte ans Büro SILVAING GmbH, Ilanz. Der Vorstand beschliesst für die Sperrgutabfuhr künftig die Sammelcontainer nur noch in Safien Platz, Tenna, Versam und Valendas aufzustellen. An eine Wohnbausanierung wird ein Gemeindebeitrag zugesichert.

Fürs erste Traktandum der Sitzung vom **20. April 2015** reiste Stefan Mayer von der Landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft Albula (LKG) nach Versam. Besprochen wird der Übergang des Volg-Ladens Valendas an die Genossenschaft Dorfläden Safiental per 1. September 2015. Die LKG gibt die Waren zu vergünstigten Konditionen ab. Betreffend Tankstelle informiert er den Vorstand, dass die LKG Albula der Gemeinde die für den Betrieb benötigte Software schenkt. Der Vorstand beschliesst, die Defizite der beiden letzten Jahre, wie schon früher durch die Gemeinde Valendas gehandhabt, zu übernehmen. Auf Antrag des Schulrates genehmigt der Vorstand eine Neuorganisation des Mittagstisches für die Kindergärtner. Regula Knutti-Stucki, gelernte Köchin, wird für die Kinder kochen. Sie wird dies zu Hause machen und das Essen ins Schulhaus Versam bringen. Für die Betreuung während und nach dem Essen wird Carmela Guntli besorgt sein. Das Angebot soll auch für Schüler offen sein.

Die ganze Sitzung vom **6. Mai 2015** nutzt der Vorstand im Beisein von Anna Fässler und Ralf Petter zur Diskussion und Beschlussfassung über die während der Auflage des Gemeinderichtplans eingegangenen Anregungen, Wünsche und Anträge.

Am **13. Mai 2015** überlässt der Vorstand der Genossenschaft Dorfläden Safiental die Kühlgeräte des ehemaligen Restaurants am Brunnen in Valendas. Er stimmt einer Änderung der Parzellengrenze zwischen den Grundstücken der Gemeinde und der Gebrüder Jenal zu. Die Parzellengrössen werden dadurch nicht verändert. Weiter befasst sich der Vorstand mit den Wasser-, Kanalisations- und ARA-Anschlussgebühren für die Liegenschaften Gasthaus am Brunnen und Türalihus in Valendas, für die von den Eigentümerinnen Stiftung Valendas Impuls, resp. Stiftung Ferien im Baudenkmal Gesuche um Erlass oder Reduktion eingereicht wurden. Zuhanden der Gemeindeversammlung empfiehlt er eine Gebührenreduktion. Verschiedene Gemeindestrassen in Valendas und Versam sollten saniert werden. Der Vorstand beschliesst, vorerst nur die dringendsten Reparaturen ausführen zu lassen und für nächstes Jahr mehr Mittel für den Strassenunterhalt zu budgetieren. Auf ein Gesuch des Gemischten Chors Versam hin übernimmt die Gemeinde die Kosten der Zeltmiete für das Kinderfest vom 26. Mai 2015. Ausserdem erlässt er die Gebühr für die Wirtschaftsbewilligung und stellt die Bühnenelemente des Schulhauses Versam zur Verfügung. Der Schulrat hat als neue Oberstufenlehrerin Frau Annina Lutz, Trin, gewählt.

Die Sitzung vom **20. Mai 2015** dient dem Vorstand hauptsächlich zur Planung der nächsten Gemeindeversammlung.

Bauinformationen

Baumeldungen:

- *Michael Bandli*, Flims, beabsichtigt auf Parzelle 2202, Gebäude 1-N27, Tenna, ein neues Blechdach zu montieren.
- *Peter und Carmen Buchli*, Egschi, beabsichtigen auf Parzelle 2092, Gebäude 1-7, Egschi, die Eingangstüre auf der Südseite zu erneuern.
- *Stefan Joos*, Tenna, beabsichtigt auf Parzelle 2219, Gebäude 1-77A, Tenna, eine Photovoltaik-Anlage zu montieren.
- *Arthur Bühler-Hummel*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4106, Gebäude 6-23, Valendas, den Öltank zu sanieren.
- *Christian und Marianne Hunger*, Zalön, beabsichtigen auf Parzelle 910, Gebäude 17, Zalön, das bestehende Schindeldach durch ein Blechdach zu ersetzen.
- *Paul Müller*, Carrera, beabsichtigt auf Parzelle 4826, Gebäude 3-111A, Carrera, an der Aussentreppe einen Treppenlift zu montieren.
- *Andreas Ragettli*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4082, Gebäude 2, Freissen, die bestehende „Mistlegimauer“ abzubrechen.
- *Nöck Ledergerber*, Tamins, beabsichtigt auf Parzelle 350, Gebäude 773, Zalön, das bestehende Rauchrohr zu ersetzen.
- *Jules Riedi*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4137, Gebäude 3-20, Valendas, im Kellergeschoss/Parterre den Einbau einer Toilette und eines Lavabos.
- *Die Kraftwerke Zervreila AG*, Safien, beabsichtigt auf Parzelle 904, Gebäude 26A - F, alle Fenster zu ersetzen.
- *Marianne Sulger*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4048, Gebäude 3-33, Valendas, einen Treppenlift vom Erdgeschoss ins Obergeschoss einzubauen.
- *Caroline Füglistler*, Chur, beabsichtigt auf Parzelle 2215, Gebäude 1-107, Tenna, das Dach zu isolieren, welches dadurch 16 cm erhöht wird. Zusätzlich werden ein Kompost-WC und ein Speicherofen eingebaut.
- *Annelise und Markus Joos*, Arezen, beabsichtigen auf Parzelle 3537, Gebäude 491, Arezen, die Gebäudehülle zu isolieren.
- *Paul Gartmann*, Thalkirch, beabsichtigt den Schweinestall-Anbau auf Parzelle 201, Gebäude 123A, Gassli abzubrechen.
- *Hanspeter Weibel*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4958 das mit Schindeln gedeckte Stall-Vordach mit neuen Schindeln einzudecken. Die Grösse wird nicht verändert.
- *Martin Pfisterer*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4175, Gebäude 3-85A, Valendas, die Fensterläden und Türen neu zu streichen.
- *Markus Joos*, Arezen, beabsichtigt auf Parzelle 3492, Gebäude 2-492, Arezen, eine Photovoltaikanlage zu montieren.
- *Ernst Zinsli-Graf*, Thalkirch, beabsichtigt auf Parzelle 237, Gebäude Nr. 101 Thalkirch, eine Luftwärmepumpe zu installieren.
- *Rudolf Bösch*, Tamins, beabsichtigt auf Parzelle 3535, Gebäude 2-535, Arezen, in der Parterre-Wohnung die Küche und das Bad zu sanieren.
- *Martin Rügger*, Brün, beabsichtigt auf Parzelle 4925, Gebäude 3-131, Brün, auf der Laube eine Parabolantenne zu montieren.

- Die *Stiftung Signina*, Versam, beabsichtigt auf Parzelle 3081, Gebäude 2-81, Versam, eine Garagentüre an die Garagenbox zu montieren.
- *Martin Buchli*, Versam, beabsichtigt auf Parzelle 3003, Gebäude Nr. 2-3, Versam, den Güllenkasten aufzufüllen und gegen den Fahrradweg anzuböschten.
- *Urs Buchli*, Arezen, beabsichtigt auf Parzelle 3536, Gebäude 2-536, Arezen, eine Photovoltaikanlage zu montieren.
- *Felix Stucki*, Stallikon, beabsichtigt auf Parzelle 5314, Gebäude Nr. 212, Ober Turisch, die bestehende Terrasse zu renovieren und einen neuen Stromverteilerkasten zu montieren.
- *Josua Buchli*, Zalön, beabsichtigt auf Parzelle 321, Gebäude 280-A, Zalön, eine Dusche und ein WC einzubauen.
- *Edwin Juon*, Tenna, beabsichtigt auf Parzelle 2084, Tenna, eine Viehkratzbürste zu montieren.
- Die *Alpenossenschaft Falätscha*, Thalkirch, beabsichtigt auf Parzelle 1276, Gebäude Nr. 391, Falätscha, drei Fenster der Sennerei-Hütte zu ersetzen.
- *Hans Michel Buchli*, Thalkirch, beabsichtigt auf Parzelle 199, Gebäude Nr. 132, Under Gassli, die Treppe vom Keller in die Küche aufzuheben und dafür eine Treppe vom Schopf in den Keller zu erstellen, neue Türen in Schopf und Keller zu montieren und die Küche komplett zu renovieren.
- *Johannes Gredig*, Thalkirch, beabsichtigt auf Parzelle 199, Gebäude Nr. 132, Gassli, die Südfassade mit Schindeln zu verkleiden.
- *Paul Bigger*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4202, Valendas, einen Parkplatz zu erstellen.
- *Johann Buchli-Gartmann*, Safien Platz, beabsichtigt auf Parzelle 474, Gebäude Nr. 38A, Hinter den Stauden, den Stall neu einzudecken, um damit den Sturmschaden zu beheben.
- *Barbara Joos*, Tenna, beabsichtigt auf Parzelle 2062, Gebäude Nr. 53, Tenna, an der östlichen Hausfassade ein Anlehntreibhaus, 1.5 m x 2.3 m, zu errichten.
- *Rico Ragettli*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4190, Gebäude Nr. 73, Valendas, Schlaf- und Badezimmer zu renovieren.
- *Peter Schelling*, Safien Platz, beabsichtigt auf Parzelle 904, Gebäude Nr. 26A, Safien Platz, hinter dem Haus einen Geräteschuppen zu errichten.
- *Karin und Bernhard Joos*, Tenna, beabsichtigen auf Parzelle 2455, Gebäude 77A, Tenna, den bestehenden Zaun zu ersetzen.
- *Urs Buchli*, Arezen, beabsichtigt auf Parzelle 3536, Gebäude Nr. 536A, Arezen, den alten Strickbau mit einer vertikalen Schalung zu verkleiden.
- *Katharina Alder*, Arezen, beabsichtigt auf Parzelle 3558, Gebäude Nr. 558, Arezen, vor ihrem Haus einen Holz-Unterstand zu errichten.
- Der *Verein Valendas Impuls*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4088, den Garten neu zu gestalten. Dazu wird ein Baum gepflanzt und ein Sitzplatz in Form einer Terrasse in Holz sowie ein Zaun zur Parzelle 4091 erstellt.

Baubewilligungen:

- *Valentin Zinsli*, Valendas beabsichtigt auf Parzellen 4041/4043, Gebäude 3-49 und 3-49-A, Freissen, den alten Dachstuhl zu ersetzen und mit Blech zu decken.
- *Hans Stucki*, Dutjen, beabsichtigt auf Parzelle 5307, Gebäude Nr. 202, Dutjen, den Eingangsbereich zu verglasen.
- *Curdin und Apollina Hunger*, Camana, beabsichtigen auf Parzelle 679 das Gebäude Nr. 171, Camana, zu sanieren.
- *Dagmar und Marius Hagger-Steinemann*, Safien/Zürich, beabsichtigen auf Parzelle 359, Gebäude Nr. 226A, Bruschgalesch, das Wohnhaus umzubauen und zu erweitern.

- *Bernhard Joos*, Tenna, beabsichtigt auf Parzelle 2455, Gebäude Nr. 1-77A, Tenna, einen Carport-Anbau zu erstellen.
- *Marco Waldburger*, Thalkirch, beabsichtigt auf Parzelle 200, Gebäude Nr. 126, Thalkirch, einen WC-Container aufzustellen.
- *Reto Senti*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4192, Gebäude Nr. 305, Valendas, die Stalllaube abzuändern und zu erneuern.
- *Sonja Pfarrmeier*, Thalwil, beabsichtigt auf Parzelle 4926, Gebäude Nr. 130, Brün, neue Fenster und Türen einzubauen.
- *Elisabeth Wanner*, Tenna, beabsichtigt auf Parzelle 2023, Gebäude Nr. 1-17, Tenna, in Küche und Wohnzimmer grössere Fenster einzubauen.
- Die *Swisscom (Schweiz) AG*, Chur, beabsichtigt auf Parzelle 220, Thalkirch, einen Antennenausbau am bestehenden Mast.
- *Jürg Meuli*, Arezen, beabsichtigt auf Parzelle 3564, Gebäude Nr. 564, Arezen, den Heizraum in einen Werkraum umzubauen und gleichzeitig ein neues Fenster einzubauen.
- *Ernst Zinsli-Conzett*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4198, Gebäude Nr. 305, Valendas, das Wohnhaus umzubauen und aufzustocken.
- *Hanspeter Brunner-Thöni*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4091, Gebäude Nr. 3-58, Valendas, das Wohnhaus zu sanieren sowie einen neuen Autounterstand zu erstellen.
- *Erwin Bandli*, Safien Platz, beabsichtigt auf Parzelle 930, eine Remise zu bauen.
- *Dagmar und Marius Hagger-Steinemann*, Safien und Zürich, beabsichtigen auf Parzellen 415 + 359, Gebäude Nr. 226 A, Bruschgaleschg, neue Erschliessungsleitungen für Strom, Wasser und Telefon zu erstellen.
- *Martin Hunger*, Zalön, beabsichtigt auf Parzelle 338, Gebäude 778, Zalön, eine Zweckänderung des Stalles zu nichtlandwirtschaftlicher Nutzung (Lagerraum) ohne bauliche Massnahmen.
- *Daniela Lorez*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4045, Gebäude Nr. 48-A, Valendas, einen Innenraum für die Direktvermarktung ihrer Produkte auszubauen.
- *Niklaus Geisshüsler*, Luzern, beabsichtigt auf Parzelle 376, Gebäude Nr. 267, Zalön, ein neues Fenster in den bestehenden Wohnraum einzubauen.
- *Bruno Walther*, Valendas, beabsichtigt auf Parzelle 4098, Gebäude Nr. 32, Valendas, den bestehenden Balkon zu überdachen. Konstruktion in Holz, Dach in Glas.
- *Werner Stucki*, Turisch, beabsichtigt auf Parzelle 1025, Carrera, einen neuen Wetterunterstand zu errichten.
- *Johannes Casutt*, Acla, beabsichtigt auf Parzelle 2131, Gebäude Nr. 65, Acla, ein neues Küchenfenster einzubauen, zu isolieren und den Ofen zu ersetzen.
- *Michael Knutti*, Versam, beabsichtigt, auf Parzelle 3007, Gebäude Nr. 7, Plauns, eine Innensanierung inklusive Fenster, neuer Dachlukarne und neuer Luft/Wasser-Wärmepumpe zu realisieren.

Reglement Feuerwehrkommission

Der Gemeindevorstand Safiental erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 60, Gemeindeverfassung Safiental und Art. 18, Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental.

Art 1 Mitglieder

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeindevorstand gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern.

Ihr gehören an:

- ein Vertreter des Gemeindevorstandes. In der Regel der Departementsvorsteher.

- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- ein Kadermitglied als Ortsvertreter
- ein Vertreter der Mannschaft

Die Kommission soll jederzeit aus Vertretern aller vier Orte Safien, Tenna, Valendas und Versam bestehen.

Art 2 Konstituierung

Präsident der Kommission ist der Vertreter des Gemeindevorstandes.

Art 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeindevorstandes. Bei Entlassung aus der Feuerwehrpflicht erlischt auch die Amtsdauer.

Art 4 Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung der Übungspläne
- Erstellen eines jährlichen Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
- Langfristige Planung der Investitionen zuhanden des Gemeindevorstandes
- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Rekrutierung und Einteilung der Dienstpflichtigen
- Entscheid über Befreiungsgesuche
- Entscheid über Entschuldigungen

Art 5 Besoldung und Entschädigung

Besoldungen und Entschädigungen erfolgen gemäss Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Safiental vom 18.11.2013.

Art 6. Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente betreffend der Feuerwehrkommission Safiental

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeindevorstands Safiental vom 23. Februar 2015 rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Reglement zur Benützung von Liegenschaften der Gemeinde Safiental

1. Allgemeines

Grundsatz	Art. 01	Die Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Safiental dienen in erster Linie der Schule. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen. Die Anlagen stehen auch den Talvereinen sowie weiteren Interessenten für Veranstaltungen, Übungen und Trainings zur Verfügung. Die übrigen Liegenschaften stehen jedermann zur Verfügung. Anfragen durch einheimische Benützer haben Vorrang. Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.
Belegung	Art. 02	Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen) haben Priorität.

2. Organisation

Bewilligungen	Art. 03	Alle Bewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung.
Gesuche	Art. 04	<p>Gesuche zur Benützung der Anlagen oder Teilen davon, sind möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Datum, auf der Webseite der Gemeinde einzutragen.</p> <p>In besonderen Fällen können auch kurzfristige Gesuche bewilligt werden. Fallen dadurch zusätzliche Reinigungskosten an, sind diese von den Benützern zu tragen.</p> <p>Für regelmässige Benützung der Anlage ist nur ein Gesuch mit allen Daten und den gewünschten Räumen einzureichen.</p> <p>Bei Terminkollisionen einigen sich die Gesuchsteller untereinander, ohne Beizug des Gemeindevorstandes.</p>

3. Benützung

A: Schul- und Mehrzweckanlagen

3.1 Regelmässige Benützung

Benützungzeiten	Art. 05	Die Anlage ist mit Rücksicht auf die Nachtruhe der Anwohner zu benutzen. Insbesondere sind laute Ansammlungen auf der Strasse zu vermeiden.
Anlagenbedienung	Art. 06	<p>Das Öffnen und Schliessen der benützten Räume ist ausschliesslich Sache des Vereinsleiters oder seines Stellvertreters. Für abgegebene Schlüssel wird ein Depot erhoben.</p> <p>Allfällige Anlagen (Beleuchtung, Akustik) dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden.</p> <p>Der Abwart kontrolliert periodisch nach der Benützung die Anlage und meldet allfällige Beanstandungen seinem Vorgesetzten.</p>
Fussbekleidung	Art. 07	Die Mehrzweckhalle darf für Übungen und Trainings nur mit Schuhen betreten werden, die den Hallenboden nicht beschädigen oder übermässig verschmutzen können.
Gerätebenutzung	Art. 08	Bewegliche Turngeräte, z. B. Sprungmatten u. ä., dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sollen durch Tragen oder mit den besonderen Vorrichtungen an die Benützungsplätze verschoben werden.
Hallengeräte	Art. 09	Hallengeräte dürfen nur mit Bewilligung des Abwarts im Freien verwendet werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für im Freien verwendete Bälle und Geräte. Das Fussball-Spielen ist in der Halle nur mit Soft-Bällen gestattet.
Kletterwand	Art. 10	<p>Die selbständige Benützung der Kletterwand in Safien Platz ist nur gestattet, wenn genügend erfahrene Personen dabei sind.</p> <p>Die Verantwortung während des Ausübens des Klettersportes liegt bei jedem Kletterer. Die Gemeinde Safiental übernimmt keine Aufsicht und keine Verantwortung.</p> <p>Für das Klettern an der Kletterwand sind die dafür vorgesehenen Schuhe zu verwenden. Diese Schuhe haben die unangenehme Eigenschaft, dass sie auf dem Hallenboden schwarze Streifen hinterlassen. Sie dürfen deshalb nicht für weitere Aktivitäten verwendet werden.</p> <p>Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch nicht befolgen dieser Vorschriften wird in Rechnung gestellt.</p>

3.2. Veranstaltungen

Übergabe	Art. 11	Die beanspruchte Anlage wird vom Abwart an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die gegebenen Anweisungen zu befolgen.
Abnahme	Art. 12	Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Anlage. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.
Bestuhlung	Art. 13	Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwarts aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt wieder zu verräumen. Gegen Entschädigung ist die Bestuhlung durch die Gemeinde möglich.
Bühne	Art. 14	Die Bühnenbeleuchtungen dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden. Die Schiebewände sind mit der nötigen Vorsicht zu behandeln.
Restauration	Art. 15	Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Die Veranstaltung ist spätestens um 5 Uhr zu beenden und die Halle zu schliessen. Öffentliche Veranstaltungen benötigen eine Gastwirtschaftsbewilligung.
Reinigung	Art. 16	Die benutzten Anlagen sind besenrein und in einwandfreiem Zustand abzugeben.

B: Übrige Gemeindeliegenschaften

3.3 Anlässe

Übergabe	Art. 17	Die beanspruchte Anlage wird vom Abwart an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die gegebenen Anweisungen zu befolgen.
Abnahme	Art. 18	Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Anlage. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.
Bestuhlung	Art. 19	Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwarts, aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt wieder zu verräumen. Gegen Entschädigung ist die Bestuhlung durch die Gemeinde möglich.

C: Lagerplätze

3.4 Benützung

Chrummwag	Art. 20	Die Benützung des Lagerplatzes ist nur nach vorgängigem Abschluss eines Mietvertrages gestattet.
Übrige Lagerplätze	Art. 21	Über deren Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

4. Allgemeine Bestimmungen

Ordnung	Art. 22	Nach Beendigung der Übungen oder Veranstaltungen sind die hierfür gebrauchten Geräte und Mobilien an die bestimmten Abstellplätze zurückzustellen.
Mängel	Art. 23	Die Aufwendungen für die Behebung von festgestellten Mängeln werden dem Veranstalter verrechnet.
Rauchen	Art. 24	Das Rauchen ist in allen Anlagen verboten.
Abfall	Art. 25	Der anfallende Kehrricht ist durch den Veranstalter vorschriftsgerecht zu entsorgen.

5. Abgaben

Grundsatz	Art. 26	Die Benützung der Anlagen für Sitzungen, Übungen, Trainings und Proben ist für ortsansässige Vereinen und Gruppen kostenlos.
-----------	---------	--

Gebührenpflichtige Veranstaltungen	Art. 27	Veranstaltungen und Anlässe sind gebührenpflichtig.
------------------------------------	---------	---

1. Pro Anlass und Tag sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Mehrzweckgebäude Safien, Valendas, Versam

a) Ganzes Mehrzweckgebäude	Fr. 220.--
b) Halle / Foyer / Küche	Fr. 150.--
c) Foyer / Küche	Fr. 80.--
d) Bühne	Fr. 60.--
e) Foyer	Fr. 50.--
f) Duschenbenützung	Fr. 50.--
g) Vereinsraum Safien	Fr. 50.--

- Mehrzweckraum Tenna

h) Ganze Anlage	Fr. 100.--
i) Turnhalle	Fr. 70.--
k) Küche	Fr. 50.--
l) Dusche	Fr. 50.--

- Haus Signina

m) Signinasaal	Fr. 70.--
n) Sitzungszimmer	Fr. 20.--

- Lagerplatz Chrummwag

o) für ein Wochenende	Fr. 100.--
p) für eine Übernachtung unter der Woche	Fr. 100.--
q) für eine Woche mit bis 20 Personen	Fr. 250.--
r) für eine Woche mit bis 40 Personen	Fr. 350.--
s) für eine Woche mit über 40 Personen	Fr. 500.--

2. Stundenansatz für Bestuhlungen
und ausserordentliche Reinigungen

Gemeinwerklohn

3. Über die Gebühren für die Benützung anderer Gemeindeliegenschaften entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

4. Schlüsseldepot

Fr. 50.--

Einheimische Vereine	Art. 28	Einheimische Vereine haben pro Jahr Anrecht auf eine gratis Benützung für eine Veranstaltung oder einen Anlass.
Auswärtige	Art. 29	Auswärtige Veranstalter können zu Zuschlägen auf allen Ansätzen bis zu 100% verpflichtet werden.
Ausnahmen	Art. 30	Bei Veranstaltungen und Anlässen der Schule, gemeinnütziger Vereine oder ähnlichen Veranstaltern, kann der Gemeindevorstand auf ein Gesuch hin, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

6. Schlussbestimmungen

Haftung	Art. 31	Die Gemeinde Safiental lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab. Für eigene Einrichtungen wie Beleuchtung, Lautsprecher, etc. haftet der Veranstalter. Die Veranstalter haften für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Die Veranstalter haften ebenso für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Einrichtungen verursachen.
Strafbestimmung	Art. 32	Veranstalter, welche die Anordnungen des Abwärts, bzw. des Gemeindevorstandes nicht befolgen, können neue Betriebsbewilligungen vorenthalten werden.
Inkraftsetzung	Art. 33	Dieses Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Regelung von Jagdhilfen auf dem Gebiet der Gemeinde Safiental

1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG, Schreiben BVFD vom 29. September 1995). Hingegen ist die Zustimmung des kantonalen Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine BAB-Bewilligung erforderlich (Art. 87 KRG, Art. 42 KRVO).

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbretter und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Jagd am Ort verbleibt.

2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden.

2.7 Wildwechsel und Blössen im Wald

Damit ein Ansprechen und der Abschuss des Wildes möglich ist, sind Wildwechsel und Waldlichtungen von Einwuchs freizuhalten.

3. Regelung von Jagdhilfen

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst bis zu einer max. Grösse von 5m³ (ca. 1.5x1.5x2.2m) nicht mit aufwändigen Verfahren (Bewilligung BVFD) erschwert. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliches, (Wertverlust des Stammholzes) zur Befestigung oder als Aufstiegshilfen in Bäumen geschlagen werden. Befestigungen am Stamm sind mit Stammgurten oder ähnlichem vorzunehmen. Aus Aufstiegshilfe ist eine Strickleiter oder Anstell-Leiter zu verwenden.

Ordnung und Sauberkeit am und um den Hochsitz werden vorausgesetzt.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

Bauten bis zu einer max. Grösse von 5m³ bedürfen zudem keiner BAB-Bewilligung (Art. 86 Abs. 2 KRG, Art. 40, Pkt. 5 KRVO).

3.2 Sitzgelegenheit, Mobiler Hochsitz

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden oder die Installation eines mobilen Hochsitzes bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

3.3 Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers und des kant. Forstdienstes.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist die Bewilligung im Rahmen eines BAB- Verfahrens einzuholen.

3.4 Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Forstdienstes.

3.5 Wildwechsel und Blössen im Wald

Die Freihaltungsarbeiten bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Forstdienstes.

3.6 Zugänglichkeit

Jagdhilfen sind für alle Jäger und Jägerinnen zugänglich

4. Alte oder nicht regelkonforme Hochsitze

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und/oder Nutzniesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist abzubrechen und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgen Abbruch und Entsorgung durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller oder Eigentümer.

5. Vorgehen

Gesuche für melde- und bewilligungspflichtige Vorhaben sind bei der Gemeinde Safiental einzureichen. Die entsprechenden Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder über die Homepage der Gemeinde Safiental heruntergeladen werden.

6. Inkraftsetzung

Diese vom Gemeindevorstand Safiental am 23. März 2015 genehmigte Regelung tritt auf den 01. April 2015 in Kraft.

Thomas Buchli, Präsident

Stephan Gartmann, Gemeindeschreiber

Projektbeschreibung - Infrastruktur Neue Medien

Ausgangslage

Medien prägen und beeinflussen nicht nur die schulische und die ausserschulische Lebenswelt der Heranwachsenden, sondern auch deren späteres berufliches und privates Leben. Um in der Mediengesellschaft leben, arbeiten und lernen zu können, benötigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kompetenzen, die weit über die Fähigkeit der Bedienung von ICT-Geräten hinausgehen.

Von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden neue Kompetenzen und Fertigkeiten im Umgang mit Medien und ICT (Information and Communication Technologies) verlangt, privat wie auch in der Arbeitswelt. In fast jedem Beruf sind zumindest Grundkenntnisse zur Bedienung von ICT-Mitteln notwendig, ebenso die Fähigkeit zur verantwortungsvollen ICT-basierten Kommunikation und ein grundlegendes Verständnis für die Wirkungsweisen der verschiedenen Medien.



Ziel

Die Schule hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Urteilsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Medien zu unterstützen. Internetservices und soziale Medien ermöglichen eine Partizipation an sozialen, kulturellen und politischen Themen. Die Fähigkeit, ein Medienprodukt oder eine Informationsquelle kritisch zu beurteilen und einzuordnen, muss eingeübt werden. Dies ist Aufgabe der schulischen Medienbildung.

Anhand des Medien- und ICT-Konzepts soll auf allen Stufen eine vereinbarte und aufbauende Medienbildung eingeführt werden. Schulinterne Vereinbarungen vermitteln den Lehrpersonen Sicherheit bei der Integration von Medien und ICT in den Unterricht. Das Konzept legt die Grundlage, um den technischen Support und die pädagogische ICT-Beratung zu reorganisieren resp. einzuführen. Es sichert eine verlässliche Planung und die allfällige Erneuerung der dafür notwendigen Infrastruktur. Weiter werden verbindliche Kommunikationsformen festgelegt.

Umsetzung

An der Schule Safiental werden digitale Medien und Technologien im Unterricht als didaktische Mittel und als Thema der Medienbildung eingesetzt: Als didaktische Mittel dienen sie den Schülerinnen und Schülern als Werkzeug zum Lernen sowie den Lehrpersonen als Werkzeug zum Unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler sollen Medien und ICT sachgerecht, kreativ und sozial verantwortlich nutzen und in ihr Leben integrieren können. Digitale Medien dienen ausserdem zur Schulorganisation und zur Kommunikation.

Die Lehrpersonen der Schule Safiental setzen diese Lehrplanbereiche in ihrem Unterricht um. Sie integrieren Medien und ICT als didaktisches Mittel in den einzelnen Fächern (Lernen mit Medien) und machen Medien und ICT zum Unterrichtsthema (Lernen über Medien). Sie sind Unterrichtsbestandteil möglichst aller Fächer. Die Schule Safiental richtet ein pädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Lehrpersonen ein.

Notwendige Infrastruktur zur Umsetzung

Die ICT-Infrastruktur wird möglichst einfach und einheitlich gestaltet. Damit wird der Einsatz für alle Nutzerinnen und Nutzer vereinfacht und die technischen Supportleistungen können auf einem Minimum gehalten werden. Es ist Ziel der Schule Safiental, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so für die ICT-Infrastruktur einzusetzen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer, also Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, diese optimal bei der Erfüllung ihrer Arbeiten und beim Lernen unterstützen.

Die Mengengerüste der Anwendergeräte an der Schule Safiental sind stufenspezifisch unterschiedlich. Grundsätzlich stehen an der Schule allen Personen ICT-Mittel und Geräte zum Arbeiten und Lernen zur Verfügung. Für die Digitalisierung, Vorbereitung und Präsentation des Unterrichtsmaterials wird in jedem Klassenzimmer eine fest installierte Beamer-/Audioanlage mit Dokumentenkamera platziert. Weiter bedingt diese Arbeitsweise ein gut funktionierendes Netzwerk.

Zivilstandsnachrichten

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **80. Geburtstag** feierten am

- 23. Februar Alice Lötscher, Arezen
- 28. Februar Rosa Casutt-Sutter, Tenna
- 2. März Heinz Weidkuhn-Grieder, Versam
- 16. Juli Yvonne Weidkuhn-Grieder, Versam
- 27. Juli Julia Zinsli-Gredig, Thalkirch

Den **85. Geburtstag** feierte/n am

- 3. Februar Maria Zinsli-Gredig, Thalkirch
- 13. April Marily Gartmann, Neukirch
- 27. Mai Felix Schnider-Bühler, Valendas
- 13. Juni Hans Tüsel, Acla
- 1. August Magdalena Lötscher, Arezen

Den **90. Geburtstag** feierte am

- 29. April Paul Gartmann-Dettli, Safien Platz

Den **91. Geburtstag** feiert am

- 12. August Julia Grünenfelder-Tiri, Arezen

Den **92. Geburtstag** feierte am

- 4. Februar Rosa Walther-Bühler, Valendas

Von Herzen gratulieren wir zudem zur **Geburt** am

- 6. Dezember 2014 von Anna Maria den glücklichen Eltern Leonhard und Melanie Maria Tester, Innercamana
- 24. März 2015 von Zora Madlaina den glücklichen Eltern Martin und Fabia Langenberg, Tenna
- 20. April 2015 von Alessio der glücklichen Mutter Silvia Buchli, Safien Platz

Leider sind auch einige Todesfälle zu melden:

- am 15. November 2014 verstarb Georg Kehl-Buchli, Versam
- am 5. Dezember 2014 verstarb Julia Tester, Zalön
- am 16. Januar 2015 verstarb Willi Hänny, Versam
- am 17. Januar 2015 verstarb Ottilia Buchli-Christoffel, Versam
- am 23. April 2015 verstarb Florian Gartmann, Zalön
- am 24. April 2015 verstarb Johann Galliard-Roffler, Valendas

Den trauernden Angehörigen bekunden wir unser Beileid.

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Dienstag, 23. Juni 2015, 20.00 h in der Turnhalle Tenna

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014
3. Dorfladen Safien
- 3.1 Kauf- und Kreditbeschluss Liegenschaft Talstrasse 22 A, Safien Platz in Stockwerkeigentum
- 3.2 Bau- und Kreditbeschluss Umbau der Liegenschaft Stockwerkeigentum Talstrasse 22 A, Safien Platz
- 3.3 Kreditbeschluss Vorfinanzierung Einrichtung des neuen Ladens in Safien Platz
4. Bau- und Kreditbeschluss Teilverkabelung Sculms
5. Reduktion Anschlussgebühren Gasthaus am Brunnen und Türalihus
6. Statuten Grundbuchkreis Ilanz – Lumnezia
- 6.1 Aufhebung der bestehenden Statuten
- 6.2 Genehmigung der neuen Statuten
7. Genehmigung Statuten Region Surselva
8. Varia

Es wird ein Transportdienst zum Besuch der Gemeindeversammlung organisiert. Interessierte können sich bis am Freitag, 19. Juni 2015 um 11.00 Uhr in der Gemeindekanzlei anmelden: Tel. 081 647 12 70

Zu einzelnen Traktanden:

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014

- Traktanden:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. August 2014
 3. Voranschlag 2015
 4. Festsetzung Steuerfuss 2015
 5. Anschaffung Feuerwehrfahrzeug
 6. Varia

Thomas Buchli begrüsst die 46 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Die korrekte Einberufung der Gemeindeversammlung wird nicht bestritten.

1. Die vorgeschlagenen Stimmenzähler Markus Joos und Stefan Jehli werden gewählt.
2. Zum Protokoll stellt Johann Jenal einen Änderungsantrag betreffend Traktandum 8, Varia. Er beantragt, dass die Formulierung „Dem Vorwurf, die Gemeinde sei nicht darüber orientiert, was in den Meliorationsgenossenschaften vorgeht, wird widersprochen. In sämtlichen Meliorationsvorständen sind Vertreter des Gemeindevorstandes dabei“ durch folgenden Wortlaut ersetzt wird: *Johann Jenal wünscht, dass die Gemeinde darüber informiert, was in den Meliorationen läuft.*
Der Antrag wird mit 23 Ja, 1 Nein und 22 Enthaltungen genehmigt.
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. August 2014 wird mit der Änderung in Traktandum 8 ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Der Präsident erklärt, dass eine Zusammenfassung des Voranschlages 2015 im Boten publiziert wurde und die Möglichkeit bestand, die detaillierten Rechnungen auf der Gemeindeganzlei zu bestellen oder von der Homepage herunterzuladen. Auf ein Verlesen der einzelnen Zahlen wird deshalb verzichtet.

Nach diesen Ausführungen erteilt er Heini Kehl das Wort.

Dieser erläutert als erstes die Hauptgründe, weshalb der Aufwandüberschuss um so viel höher ausgefallen ist, als im Budget 2014. Nebst den steigenden Kosten der nicht beeinflussbaren Posten wie Bildung, Gesundheit, Region Surselva hat auch die teilweise Einführung von HRM2 einen grossen Einfluss.

Seit diesem Jahr dürfen nur noch Investitionen über Fr. 50'000.-- aktiviert und in Jahrestanchen abgeschrieben werden. Alle Investitionen unter diesem Betrag müssen in der laufenden Rechnung aufgeführt werden und werden demzufolge auch in diesem Jahr abgeschrieben. Wenn mehrere solcher Projekte vorgesehen sind, hat dies einen grossen Einfluss auf das Ergebnis.

Anschliessend erläutert er den Voranschlag der laufenden Rechnung und weist auf Besonderheiten bei den einzelnen Dienstbereichen hin.

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 697'000.-- ab.

In der Diskussion werden Fragen zu den Löhnen, beziehungsweise Lohnbeiträgen in der Rubrik Verkehr, Verbrauchsmaterial bei der Abfallentsorgung, der Abrechnung von Stunden und Maschinen des technischen Betriebs und zum neuen Finanzausgleich gestellt und beantwortet.

Anträge werden keine gestellt.

Nach diesen Ausführungen informiert der Präsident über verschiedene unbeeinflussbare Entscheide, welche negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben.

Vor allem die Erträge von Seiten des Kraftwerks Zervreila sind sehr unberechenbar. Auf Grund der tiefen Strompreise wird um jeden Franken gekämpft.

Die beschlossene Erhöhung der Wasserzinsen wird bereits wieder in Frage gestellt.

Dazu kommt eine fünf Jahre zurückreichende Neueinschätzung der Liegenschaftssteuerwerte der KWZ, welche Mindereinnahmen von jährlich ca. Fr. 40'000.-- ergeben. Die Summe der Rückzahlung für die letzten fünf Jahre beläuft sich auf rund Fr. 200'000.--.

Zur Abfederung dieser Einbusse wird der Gemeindevorstand deshalb eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer prüfen.

Erfreulich ist, dass die kantonale Steuerverwaltung endlich eine neue Veranlagung der KWZ vorgenommen hat. Die daraus entstehenden Mehreinnahmen sind jedoch mit Vorsicht zu geniessen, da eine Einsprache vor Bundesgericht erwartet wird.

Die kantonale Steuerverwaltung empfiehlt, den Mehrertrag als Reserve zurückzustellen.

Darauf erläutert der Präsident die Zahlen der Investitionsrechnung, welche mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'708'000.-- mit Spezialfinanzierungen und Fr. 1'358'000.-- ohne Spezialfinanzierungen abschliesst.

In der Diskussion werden Fragen zur nicht aufgeführten Sanierung der Dutjerstrasse beim Verkehr und der Verkabelung GÜN bei der Energieversorgung gestellt und beantwortet.

Auch eine Präzisierung zum Budgetposten Erschliessungsstrasse Grossalp wird eingebracht. Es wird festgehalten, dass es sich bei diesem Betrag nur um eine Vorfinanzierung handelt und bei der Realisierung des Projektes diese Kosten über den Kostenverteiler wieder zurückbezahlt werden.

Anträge werden keine gestellt.

Nachdem sich in der Diskussion niemand mehr meldet, beantragt der Präsident im Namen des Gemeindevorstandes den Voranschlag 2015 zu genehmigen.

Darauf wird dieser einstimmig genehmigt.

4. Der Antrag des Gemeindevorstandes, den Steuerfuss für das Jahr 2015 bei 105% der einfachen Kantonssteuer zu belassen, wird diskussionslos und einstimmig gutgeheissen.

5. Beni Bühler informiert, dass mit dem Zusammenschluss der Feuerwehr festgestellt wurde, dass dringend mehr Fahrzeuge mit der entsprechenden Ausrüstung benötigt werden. Es ist wichtig, dass Material und Mannschaft möglichst schnell auf dem Schadenplatz eintreffen. Dafür braucht es ein Fahrzeug mit Platz für mindestens 4 Atemschutz-Träger sowie eine Hochdruck Löschanlage. Ein weiteres Kriterium ist, dass jeder Angehörige der Feuerwehr, welcher einen gültigen Fahrausweis hat, das Fahrzeug lenken darf. Bei den grossen Fahrzeugen muss immer auf einen Chauffeur mit gültigem Ausweis gewartet werden.

Da ein solches Fahrzeug auf dem Markt nicht angeboten wird, hat die Feuerwehr ein entsprechendes Pflichtenheft ausgearbeitet und auch eine Offerte eingeholt.

Die Kosten für ein Fahrzeug betragen Fr. 145'500.-- und werden, da es sich um eine Anschaffung in Zusammenhang mit der Fusion handelt, mit 47% für maximal zwei Fahrzeuge subventioniert.

Der von der Feuerwehr berechnete Bedarf von 5 Fahrzeugen wurde von der Gebäudeversicherung auf 2 subventionsberechtigte Fahrzeuge reduziert.

Bei Annahme des Kredits wird noch dieses Jahr ein Fahrzeug bestellt, das zweite im nächsten Jahr.

In der Diskussion wird gefragt, ob es nicht günstiger wäre, beide Fahrzeuge zusammen zu bestellen.

Beni Bühler antwortet, dass dies nur Fr. 1'000.-- ausmacht. Da mit diesen Fahrzeugen keine Erfahrungswerte vorliegen, hat es der Vorstand für sinnvoller erachtet, das erste Fahrzeug zuerst zu testen, um allfällige Verbesserungen beim zweiten berücksichtigen zu können.

Der Gemeindevorstand beantragt deshalb einen Kredit von Fr. 300'000.-- für zwei Fahrzeuge.

Der Kredit wird mit 45 Ja gegen 0 Nein und 1 Enthaltung genehmigt.

Im Anschluss an dieses Traktandum informiert Beni Bühler über den Wechsel im Kommando der Feuerwehr Safiental.

Er dankt den zurücktretenden Kommandanten Adrian Sauer, Mathias Buchli und Andy Weber für ihren Einsatz und ihr Engagement.

6. Christian Buchli-Basig, Präsident der Stiftung Signina informiert über den Stand der Dinge betreffend Talarzt.

Nach langem Suchen ist es gelungen, einen neuen Arzt in die Gemeinde Safiental zu holen. Bevor dieser die Arbeit aufnehmen kann, muss die Praxis renoviert und neue Geräte müssen angeschafft werden.

Zur Finanzierung dieser Kosten von rund Fr. 270'000.-- wurde die schweizerische Patenschaft für Berggemeinden um einen Beitrag angefragt.

Vor kurzem ist nun die Zusage über Fr. 200'000.-- eingegangen.

Dieser grosszügige Beitrag ist eine enorme Entlastung für die Stiftung und die Gemeinde, welche entsprechend verdankt werden sollte. Zu diesem Zweck hat er ein Dankeschreiben vorbereitet und bittet die Anwesenden, den Brief zu unterschreiben.

Markus Joos informiert über den Stand der Arbeiten betreffend Dorfläden.

Die angestrebten Einlagen von Fr. 60'000.-- wurden in Safien und Valendas erreicht.

Zur ausführlichen Information der Bevölkerung findet am 20. Dezember 2014 eine Veranstaltung statt.

Weitere Fragen aus der Versammlung zur Publikation der Baumeldungen im Boten, der Einführung eines Informationsblattes und zu den Termin- und Veranstaltungskalendern werden beantwortet.

Nachdem sich niemand mehr meldet, schliesst der Präsident die Versammlung und wünscht allen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Versam, 01. Dezember 2014

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

3. Dorfladen Safien

3.1 Kauf Liegenschaft Talstrasse 22 A, Safien Platz in Stockwerkeigentum

Seit Anfang Jahr betreibt die Genossenschaft Dorfläden Safiental in der Mehrzweckhalle Safien Platz einen provisorischen Dorfladen. Dies nachdem auf Ende Jahr Vroni und Lieni Hunger in den wohlverdienten Ruhestand gegangen sind und ihren über Jahrzehnte geführten Laden geschlossen haben. Nachdem dies bekannt wurde haben wir gemeinsam mit der Genossenschaft Dorfläden Versam nach Lösungen gesucht. Schnell wurde klar, dass es eine Anpassung an der Genossenschaftsstruktur braucht, um Safien und Valendas mitversorgen zu können. Ebenfalls haben wir mit Hans Matter vom Verband Velledes erörtert ob in Safien überhaupt noch ein Laden betrieben werden kann. Dies wurde bestätigt und so ging es auf die Suche nach einer geeigneten Liegenschaft. Angeschaut wurden dabei mehrere Objekte, wobei schnell klar war, dass der ehemalige Laden der Familie Zinsli die besten Voraussetzungen mit sich bringt. Ursi Zinsli ist im Namen der Erbgemeinschaft auf die Gemeinde zugekommen und hat die Liegenschaft angeboten. Somit war das Interesse also nicht nur unsererseits.

Nachdem die Genossenschaft Dorfläden Safiental beschlossen und in sehr kurzer Zeit ein sehr grosses Genossenschaftskapital gezeichnet wurde, war klar, dass in Safien auf jeden Fall ein neuer Laden entstehen muss.

Nun haben wir einen sehr guten Vorschlag von Seiten der Erbegemeinschaft erhalten, wie wir eine zukunftsfähige Beteiligung am Ladenlokal erreichen können.

Der Vorschlag wurde vom Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet und beinhaltet den Kauf des Stockwerks mit dem ehemaligen Laden sowie die angebaute Garage und Nebenräume.

Dies zum aus unserer Sicht äusserst fairen Preis von CHF 98'814.

Der Preis wurde gemeinsam mit Fiduciar Treuhand in Chur errechnet und resultiert aus einem für Stockwerkeigentum gängigen Berechnungsschema.

Damit wir die Garage ebenfalls als Ladenfläche nutzen können, erstellt die Erbegemeinschaft Erich Zinsli auf eigene Kosten eine neue Garage angrenzend auf demselben Grundstück.

Wir wären froh mit dieser Lösung auch für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen und beantragen der Versammlung den Kauf des Stockwerks für CHF 98'814.

3.2. Umbau der Liegenschaft Stockwerkeigentum Talstrasse 22 A, Safien Platz

Für den Umbau zu einem Dorfladen haben wir gemeinsam mit der Genossenschaft Dorfläden Safiental durch Martin Hunger, Versam und Walz Ladenbau, Zuzwil Pläne erstellen und Kosten rechnen lassen. Die Schätzung beläuft sich mit Reserve auf CHF 380'000 für die baulichen Massnahmen ohne Ladeneinrichtung. Aufgrund des Fusionsschlussberichtes sind wir der Meinung, dass die Gemeinde diese Kosten tragen sollte. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Gesuches an die Standortförderung. Ebenfalls lassen wir durch die Patenschaft für das Berggebiet prüfen, ob dieses Projekt förderungswürdig sei.

Im Preis enthalten sind die Positionen Gebäude, Umgebung und Baunebenkosten.

Der Vorstand beantragt den Kredit für den Umbau der Lokalität Talstrasse 22 A von CHF 380'000 zu genehmigen.

STWEG Talstrasse 22A, 7107 Safien Platz

Erdgeschoss

Format: A4 Mst. 1:100 Datum: 24.04.2015



Gelb: Ladenlokal,
Blau: Neubau Garage Erbegemeinschaft Erich Zinsli

3.2 Kreditbeschluss Vorfinanzierung Einrichtung des neuen Ladens in Safien Platz

Für die Ladeneinrichtung von rund CHF 160'000 sind wir der Meinung, dass letztendlich die Genossenschaft Dorfläden Safiental aufkommen sollte. Hier sind Investitionen mit ihrem Kapital möglich. Ebenfalls können dafür weitere Spendenorganisationen durch die Genossenschaft angegangen werden. Sollte die Finanzierung scheitern sind wir der Meinung, dass die Genossenschaft nochmal auf die Gemeinde zukommen soll.

Um einen schnellen Bau zu ermöglichen, beantragen wir der Versammlung eine Vorfinanzierung zugunsten der Genossenschaft Dorfläden Safiental für die Ladeneinrichtung von CHF 160'000.

4. Bau- und Kreditbeschluss Teilverkabelung Sculms

Im Zusammenhang mit der Strassensanierung in Sculms möchten wir gerne die Gebäude im Bereich Sculms Vorderhof von der Trafostation aus mit Bodenkabeln neu erschliessen und die bestehenden in die Jahre gekommenen Freileitungen demontieren.

Die Lehrrohranlage kann bei der Strassensanierung leicht verlegt werden und anschliessend werden die Kabel eingezogen, Hausanschlüsse erstellt und die alten Freileitungen demontiert.

Im Budget 2015 ist für diese Arbeit der Betrag von CHF 100'000.- vorgesehen. Nun möchten wir den definitiven Kredit einholen.

Der Vorstand beantragt für die Teilverkabelung Sculms einen Kredit von CHF 97'200.- freizugeben.

5. Reduktion Anschlussgebühren Gasthaus am Brunnen und Türalihus

Anschlussgebühren Gasthaus am Brunnen

Aufgrund der Fertigstellung des Um- und Neubaus vom Gasthaus am Brunnen und der erfolgten neuen Schätzung vom 03.12.2014 sind die Anschlussgebühren für Wasser, Kanalisation und ARA fällig. Gestützt auf das Wasser- resp. Abwasserreglement der ehemaligen Gemeinde Valendas und der amtlichen Schätzung wurden die Anschlussgebühren errechnet.

Nach dem geltenden Gesetz belaufen sich die Anschlussgebühren für Restaurants und Hotels auf 8% der Schätzung (Zeitwert). Bei einem Wohnhaus belaufen sich die Gebühren auf 5.5% (ehemaliges Engihuus) und auf 4.5% für angebaute Schuppen, Remisen und ehemalige Ställe (ehemaliger Anbau Engihuus). Das heisst für das Gasthaus am Brunnen folgendes:

Aufgrund der Wertsteigerung infolge der umfangreichen Sanierung und der Umnutzung in ein Restaurant/Hotel ergeben sich abzüglich der anrechenbaren bereits bezahlten Anschlussgebühren insgesamt Fr. 243'185 gemäss Gesetz geschuldete Anschlussgebühren. Aufgeteilt in Anschlussgebühren Wasser (2%), Kanalisation (3%) und ARA (3%).

Die Stiftung Valendas Impuls ist im 2014 mit einem Gesuch an die Gemeinde gelangt, die Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen.

Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass die 8% Gebühren auf den Zeitwert nicht zumutbar sind.

Anschlussgebühren Türalihus

Aufgrund der Fertigstellung der Sanierung vom Türalihus in Valendas liegt nun auch hierfür eine neue Schätzung vom 14.01.2015 vor.

Das Gebäude wird in der Klasse II (Wohnhäuser) belassen. Vom Zeitwert gemäss Schätzung wird der Versicherungswert für historische Substanz abgezogen.

Aufgeteilt in Wasser (2%), Kanalisation (2%) und ARA (1.5%) beläuft sich die Nachzahlgebühr auf Fr. 57'560.

Antrag

Mit Bezug auf das Baugesetz der ehemaligen Gemeinde Valendas, wonach in Art. 66 Abs. 3 die Gemeinde die Anschlussgebühren bei Sanierung von geschützten und erhaltenswerten Gebäuden innerhalb des

Erhaltungsgebiets ganz oder teilweise erlassen kann, schlägt der Gemeindevorstand die Reduktion der Anschlussgebühren auf insgesamt 3% vor.

Dadurch ergeben sich folgende nachzuzahlende Anschlussgebühren:

Gasthaus am Brunnen	Fr. 74'670	Erlass in Höhe von Fr. 168'515
Türalihus	Fr. 27'810	Erlass in Höhe von Fr. 29'750

Begründung

Die finanzielle Lagen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser unserer Gemeinde lassen einen kompletten Erlass der Anschlussgebühren nicht zu. Die finanziellen Belastungen der Spezialfinanzierungen sind enorm und gerade im Bereich Abwasser stehen grosse Ausgaben an wie zum Beispiel die Sanierung der ARA Valendas.

Auf der anderen Seite sind aus unserer Sicht 8% aber auch 5.5% nicht zumutbar und daher möchten wir die Möglichkeit auf Reduktion der Anschlussgebühren wahrnehmen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass es sich um zwei Bauten handelt, welche für die Gemeinde einen hohen repräsentativen Wert aufweisen und zudem einen öffentlichen Nutzen erfüllen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Damit wird auch die im Verhältnis höhere beantragte Reduktion für das Gasthaus am Brunnen begründet.

6. Statuten des Grundbuchkreises Ilanz – Lumnezia

Ausgangslage und Gründe für die Statutenänderung

1. Die heute geltenden Statuten des Grundbuchkreises Ilanz-Vella sind seit dem Jahre 1996 in Kraft. In den letzten Jahren sind in unserem Grundbuchkreis die Gemeindefusionen Mundaun, Safiental, Lumnezia, Ilanz/Glion und Vals realisiert und umgesetzt worden. Die Anzahl Gemeinden hat sich dadurch von 32 auf 10 reduziert.
2. Die neuen Statuten sind zeitgemäss, modern, schlank und übersichtlich.
3. Das zeitlich überholte Gebilde des Gemeindeverbandes wird aufgelöst und durch eine Gemeindeverbindung ersetzt. Sämtliche Aktiven und Passiven des Verbandes gehen auf die neue Gemeindeverbindung über.
4. Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentenkonferenz ersetzt und entspricht den Strukturen der neuen Gebietsreform. Die Aufrechterhaltung einer Delegiertenversammlung mit 10 Delegierten und davon 5 Vorstandmitglieder wäre unverhältnismässig.

Die wesentlichen Änderungen / Neuerungen

1. Neu besteht unter dem Namen **Grundbuchkreis Ilanz-Lumnezia** eine öffentlich-rechtliche Gemeindeverbindung **ohne Rechtspersönlichkeit**. Träger des Gebildes sind die Mitgliedsgemeinden.
2. Der **Amtssitz** ist in der Gemeinde **Ilanz/Glion**. In Ilanz und Vella werden je eine **Geschäftsstelle** geführt. Den Geschäftsstellen steht jeweils ein Geschäftsstellenleiter vor. In Ilanz ist dies zugleich der Amtsleiter.
3. Die **Delegiertenversammlung** und der **Vorstand** werden durch die Präsidentenkonferenz ersetzt.
4. Die **Präsidentenkonferenz** wird durch die **amtierenden Präsidenten** der dem Grundbuchkreis angeschlossenen Gemeinden gebildet und verfügt über **total 100 Stimmen**. Die Stimmberechtigung der einzelnen Gemeinden berechnet sich aus dem Verhältnis der Gebühreneinnahmen aus der letzten, genehmigten Jahresrechnung.
5. Als **Präsident des Grundbuchkreises** kann nur **ein Gemeindepräsident** aus dem Gremium der Präsidentenkonferenz gewählt werden. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre, beginnend jeweils am 1. Januar. Beendet der Präsident während der laufenden Amtsdauer sein Amt als Gemeindepräsident, endet auch seine Funktion als Präsident des Grundbuchkreises und es sind Neuwahlen vorzunehmen.
6. Die **Notariats- und Grundbuchgebühren** fallen dem Grundbuchkreis zu und dienen der Deckung des Betriebsaufwandes. Aus einem allfälligen Betriebsüberschuss sind jährlich 10 % in einen Rückstel-

lungsfonds zu legen, bis dieser die Höhe von insgesamt CHF 200'000.00 erreicht hat. Der Rest wird den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihres Gebührenertrages ausbezahlt.

7. Eine **Änderung oder Auflösung** der Gemeindeverbindung kann mit der Mehrheit der beteiligten Gemeinden und der Mehrheit aller gültigen Stimmen der beteiligten Gemeinden beschlossen werden.
8. Die **Statutenrevision** soll auf den **01.01.2016 in Kraft treten**.

Antrag zuhanden der Abstimmung

Der Vorstand des Grundbuchkreises Ilanz-Lumnezia hat die Statuten, gestützt auf geltende Statuten bei ähnlichen Grundbuchkreisen und aufgrund der neuen Gegebenheiten, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, erarbeitet, verabschiedet und empfiehlt dieser Statutenrevision zuzustimmen.

Ilanz/Lumnezia, Mai 2015

Der Vorstand des Grundbuchkreises Ilanz-Lumnezia

Der Präsident
Toni Camathias

Ein Vorstandsmitglied
Duri Blumenthal

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt die Aufhebung der bisherigen Statuten des Gemeindeverbandes aufzuheben und die nachfolgend abgedruckten neuen Statuten des Grundbuchkreises Ilanz – Lumnezia anzunehmen.

Statuten des Grundbuchkreises Ilanz - Lumnezia - Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit -

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt.
Im Zweifelsfalle oder bei Widerspruch gilt die deutsche Version der Statuten

Art. 1 Name / Zweck

Unter dem Namen Grundbuchkreis Ilanz - Lumnezia besteht eine öffentlich-rechtliche Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

Die Gemeindeverbindung bezweckt die gemeinsame Anlage und Führung des Grundbuchs. Der Grundbuchkreis untersteht administrativ den beteiligten Gemeinden und den gesetzlichen Aufsichtsorganen.

Art. 2 Beteiligte Gemeinden

Am Grundbuchkreis Ilanz - Lumnezia sind die Gemeinden Andiastr, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Mundaun¹, Safiental, Sagogn, Schluein und Waltensburg/Vuorz beteiligt.

Art. 3 Amtssitz

Der Grundbuchkreis hat seinen Amtssitz in der Gemeinde Ilanz/Glion. In Ilanz und Vella wird je eine Geschäftsstelle geführt.

In begründeten Fällen können Beurkundungen auch in allen übrigen Mitgliedsgemeinden vorgenommen werden.

Art. 4 Organisation

Der Grundbuchkreis ist wie folgt organisiert:

- a) Präsidentenkonferenz
- b) Amtsleiter (Grundbuchverwalter am Amtssitz)
- c) Geschäftsstellenleiter
- d) Rechnungsrevisoren

¹ Die Gemeinde Mundaun nur, sofern die Fusion mit der Gemeinde Obersaxen per 01.01.2016 nicht zustande kommt.

Art. 5 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wird durch die amtierenden Präsidenten der dem Grundbuchkreis angeschlossenen Gemeinden gebildet. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Die Präsidentenkonferenz verfügt über total 100 Stimmen. Der Stimmenanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich aus dem Verhältnis der Gebühreneinnahmen der letzten, genehmigten Jahresrechnung und entspricht somit dem Prozentsatz der Gewinnverteilung (ohne Einnahmen aus Grundbuchanlagen).

Art. 6 Obliegenheiten der Präsidentenkonferenz

Der Präsidentenkonferenz obliegt die strategische Führung, namentlich:

- a) Wahl des Präsidenten des Grundbuchkreises
- b) Wahl der Grundbuchverwalter und der Stellvertreter
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Stellen- und des Gehaltseinreichungsplans
- e) Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung
- f) Genehmigung von Mietverträgen für die Büroräumlichkeiten der Geschäftsstellen
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Amtsleiters übersteigen
- h) alle übrigen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- i) Anträge für Änderungen der Statuten zuhanden der Gemeinden

Art. 7 Einberufung der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist durch den Präsidenten des Grundbuchkreises einzuberufen. Eine Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz verlangen.

Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden samt Unterlagen zu erfolgen.

Die Einladungen können auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

Art. 8 Teilnahme der Geschäftsführung / Protokollführung

Der Amtsleiter nimmt an der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme teil. Er kann bei Bedarf weitere Geschäftsstellenleiter zur Teilnahme an der Konferenz einladen.

Das Protokoll wird i.d.R. durch den Amtsleiter geführt. Das Protokoll ist durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

Die Zustellung des Protokolls kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen.

Art. 9 Ausstand

Mitglieder der Präsidentenkonferenz, der Amtsleiter und die Geschäftsstellenleiter haben bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selber, Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft mit ihnen leben, daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Art. 10 Präsident des Grundbuchkreises

Als Präsident des Grundbuchkreises kann nur ein Gemeindepräsident gewählt werden.

Der Präsident wird jeweils für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Beendet der Präsident während der laufenden Amtsdauer sein Amt als Gemeindepräsident, so endet auch seine Funktion als Präsident des Grundbuchkreises und es sind Neuwahlen vorzunehmen.

Dem Präsidenten des Grundbuchkreises obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des Grundbuchkreises im strategischen Bereich
- b) Vorbereitung aller von der Präsidentenkonferenz zu behandelnden Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem Amtsleiter
- c) Leitung der Präsidentenkonferenz
- d) Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, soweit dies nicht dem Amtsleiter oder den Geschäftsstellenleitern übertragen wird
- e) Individuelle Lohnfestlegung des Amtsleiters

Der Präsident oder ein Mitglied der Präsidentenkonferenz führt zusammen mit dem Amtsleiter oder dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Grundbuchkreis.

Art. 11 Wahlmodus

Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern von mindestens 3 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz nicht geheime Wahl verlangt wird.

Wahlvoraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur eine Kandidatur zur Wahl, kann die Wahl auch auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden.

Art. 12 Amtsleiter

Die operative Führung des Grundbuchkreises obliegt dem Amtsleiter. Er ist verantwortlich für die Organisation und Geschäftsführung. Der Amtsleiter führt im operativen Geschäft die rechtsverbindliche Unterschrift für den Grundbuchkreis, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Ihm obliegen zudem:

- a) Wahl und Kündigung der Mitarbeitenden (ausgenommen Grundbuchverwalter und Stellvertreter), wobei die Anstellung im Rahmen des genehmigten Stellen- und des Gehaltseinreihungsplans zu erfolgen hat
- b) Individuelle Lohnfestlegung der Mitarbeitenden (mit Ausnahme des Amtsleiters)
- c) Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, soweit dies dem Amtsleiter übertragen wurde (dies kann auch dem jeweiligen Geschäftsstellenleiter delegiert werden)
- d) Sicherung der Daten des Grundbuchs und der Belege gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- e) Erstattung eines Jahresberichts an die am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden über den Geschäftsgang unter Beilage der Jahresrechnung und der Revisionsberichte (Rechnungsrevisoren sowie periodische Prüfung durch die kantonale Fachstelle) sowie Erstellen des Voranschlags.
- f) weitere Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

Der Amtsleiter hat für Anschaffungen des Grundbuchkreises eine jährliche Finanzkompetenz von total CHF 15'000.00.

Art. 13 Geschäftsstellenleiter

Einer Geschäftsstelle steht jeweils ein Grundbuchverwalter als Geschäftsstellenleiter vor. Dieser ist für die Geschäftsführung seiner Geschäftsstelle verantwortlich und zeichnet für das Tagesgeschäft mit Einzelunterschrift.

Wählbar als Grundbuchverwalter und Stellvertreter sind nur Personen, welche im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind.

Der Geschäftsstellenleiter am Amtssitz ist zudem Amtsleiter des Grundbuchkreises.

Die Tätigkeit der Grundbuchverwalter und ihren Stellvertretern erstreckt sich sowohl in der Funktion der Grundbuchführung, als auch im Notariatswesen auf den ganzen Grundbuchkreis.

Für die Rechte und Pflichten des Personals gelten grundsätzlich die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Davon ausgenommen bleibt die Kündigungsfrist des Amtsleiters und der Geschäftsstellenleiter, welche 6 Monate beträgt.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten jährlich einen schriftlichen Bericht. Sie überprüfen insbesondere die richtige Aufteilung der Gewinne und allfälliger Verluste auf die am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden.

Die Präsidentenkonferenz kann eine externe Revisionsstelle einsetzen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 15 Abstimmungen

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz sind sie schriftlich vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz voraus.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die maximale Stimmkraft einer Gemeinde beträgt 49 Stimmen (der darüber liegende Anteil entfällt). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Grundbuchkreises und bei dessen Abwesenheit der von der Präsidentenkonferenz bestimmte Tagespräsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden. In diesem Fall wird für die Beschlussfassung Einstimmigkeit vorausgesetzt. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind an der nächsten Versammlung zu protokollieren.

Art. 16 Rechtliche Prüfung

Die rechtliche Prüfung der Grundbuchgeschäfte, der Grundbuchführung und der Rechnungsstellung durch die Geschäftsstellen obliegt der im kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle.

Art. 17 Notariats- und Grundbuchgebühren

Die Notariats- und Grundbuchgebühren fallen dem Grundbuchkreis zu und dienen der Deckung des Betriebsaufwands der Geschäftsstellen.

Aus dem Überschuss sind jährlich zehn Prozent in einen Rückstellungsfonds zu legen, bis dieser eine Höhe von CHF 200'000.00 erreicht hat.

Dieser Rückstellungsfonds dient zur Deckung allfälliger Amtsdefizite oder von der Versicherung nicht gedeckter Haftpflichtansprüche.

Der Rest des Überschusses wird jährlich den am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihres Gebührenertrags ausbezahlt.

Amtsdefizite sind, sofern sie nicht aus dem Rückstellungsfonds gedeckt werden können, von den am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Grundbuchgebührenertrags der letzten fünf Jahre zu übernehmen.

Art. 18 Versicherung / Haftungsfälle

Der Kanton versichert die Angestellten des Grundbuchkreises gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung. Die Versicherungskosten werden anteilmässig auf den Grundbuchkreis überwält.

Haftungsfälle werden, soweit sie nicht durch Versicherung und aus dem Rückstellungsfonds abgedeckt werden können, durch die am Grundbuchkreis beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Grundbuchgebührenertrags der letzten fünf Jahre getragen.

Art. 19 Eintritt

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann durch Beschluss der Präsidentenkonferenz erfolgen, nachdem die jeweils aufnahmewillige Gemeinde die Statuten des Grundbuchkreises angenommen hat. Die Präsidentenkonferenz legt die Aufnahmebedingungen fest und entscheidet über die Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle, wobei der Amtsleiter eine beratende Funktion einnimmt.

Art. 20 Austritt

Jede Gemeinde kann ihren Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres beschliessen. Das Vermögen verbleibt beim Grundbuchkreis.

Art. 21 Änderung und Auflösung

Die Änderung oder Auflösung der Gemeindeverbindung kann mit der Mehrheit der beteiligten Gemeinden und der Mehrheit aller gültigen Stimmen der beteiligten Gemeinden beschliessen werden.

Bei Auflösung der Gemeindeverbindung wird deren Vermögen im Verhältnis des Grundbuchgebührenertrags der letzten fünf Jahre den beteiligten Gemeinden ausbezahlt.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Gemeindeverbindung löst den bisherigen Gemeindeverband ab und übernimmt dessen Vermögen und Verbindlichkeiten. Nach Annahme durch die Mitgliedgemeinden und der Genehmigung der Auflösung des Gemeindeverbands durch die Regierung, treten diese Statuten per 01.01.2016 in Kraft.

Von den Delegierten des Grundbuchkreises Ilanz - Lumnezia an der Delegiertenversammlung vom 19.05.2015 zuhanden der Gemeinden verabschiedet.

Von den Gemeinden angenommen:

...

7. Genehmigung Statuten für die Region Surselva**DIE REGION WIRD NEU GEZEICHNET**

Das Bündner Stimmvolk hat am 30. November 2014 der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform zugestimmt. Damit ersetzen ab 2016 die elf neuen Regionen die Kreise, Regionalverbände und die Bezirke. Die 18 Gemeinden der Surselva schliessen sich zur Region Surselva zusammen. Die Gemeinden Flims und Trin gehören neu zur Region Imboden. Die neue Region Surselva verfügt über 21'347 Einwohner (Einwohnerzahlen per Ende 2013). Sitz der Region Surselva ist Ilanz.

STATUTEN

- Die Statuten sind vom Souverän jeder einzelnen Gemeinde nach deren Recht (Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde) zu erlassen.
- Für das Zustandekommen der Statuten ist eine Mehrheit der Gemeinden notwendig.
- In den Statuten werden insbesondere Aufbau, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Region festgelegt.
- Die Region finanziert sich durch Gemeinde-, allfällige Kantons- und Bundesbeiträge, Gebühren und andere Erträge sowie Honorare aus Auftragstätigkeit.
- Die meisten Artikel der Statuten sind durch zwingende Regelungen im übergeordneten Recht vorgegeben.

ORGANISATION*Stimmberechtigte Einwohner der Region*

Das oberste Organ der Region sind die stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden. Sie befinden über Erlass und Änderung der Statuten, über Referenden und Initiativen sowie über regionale Sachvorlagen.

Die Präsidentenkonferenz

Für die meisten Entscheide auf Regionsebene ist die Präsidentenkonferenz zuständig. In der Präsidentenkonferenz sind alle Gemeindepräsidenten der Regionsgemeinden von Amtes wegen Mitglied; ausnahmsweise kann auch der Vizepräsident in die Präsidentenkonferenz delegiert werden. In der Präsidentenkonferenz sind die Stimmen der Gemeinden nach ihrer Grösse gewichtet: pro 1000 Einwohner oder einem Bruchteil davon hat eine Gemeinde eine Stimme. Gemäss aktuellen Einwohnerzahlen haben Ilanz/Glion somit 5 Stimmen, Lumnezia und Disentis/Mustér 3; Breil/Brigels, Laax, Sumvitg, Trun, Tujetsch und Vals haben je 2 Stimmen; Andiast, Falera, Medel/Lucmagn, Mundaun, Obersaxen, Safiental, Sagogn, Schluein und Waltensburg/Vuorz je 1 Stimme. Das Stimmentotal in der Präsidentenkonferenz Surselva beträgt somit 32. Diese Stimmengewichtung ist im kantonalen Gemeindegesetz vorgegeben.

Aus der Mitte der Präsidentenkonferenz werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter der Präsidentenkonferenz gewählt. Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz ist gleichzeitig auch Präsident des Regionalausschusses.

Die Präsidentenkonferenz ist u.a. zuständig für die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen, für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Wahl von Kommissionen. Sie kann über Ausgaben von mehr als CHF 300'000.00 befinden, wobei Ausgaben von über CHF 2 Mio. unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums stehen. Weiter kann die Präsidentenkonferenz über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 befinden, wobei Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums stehen.

Der Regionalausschuss

Der Regionalausschuss wird aus der Mitte der Präsidentenkonferenz gewählt und besteht in der Region Surselva aus fünf Mitgliedern. Der Regionalausschuss ist zuständig für Personalentscheide im Kaderbereich, bereitet die Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz vor und vertritt die Region nach aussen. Der Regionalausschuss kann über Beträge bis Fr. 300'000.00 (einmalig) und bis Fr. 20'000.00 (wiederkehrend) befinden.

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region, führt das Finanz- und Rechnungswesen und wählt die übrigen Mitarbeiter. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

Die Geschäftsprüfungskommission

Für die Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung ist eine Geschäftsprüfungskommission zuständig. Sie besteht aus drei Personen, die Mitglied einer Geschäftsprüfungskommission einer Regionsgemeinde sein müssen. Für die Rechnungsprüfung im engeren Sinn wählt die Präsidentenkonferenz ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

AUFGABEN

Der Region werden einerseits Aufgaben vom Kanton zugewiesen und andererseits von den Regionsgemeinden. Vom Kanton zugewiesene Aufgaben sind

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Tourismusförderung
- Vertretung von regionalen Anliegen und Interessen nach innen und aussen
- Führung und Mitfinanzierung von Bildungs- und Therapieangeboten aller Art, Alters- und Schulstufen
- Erwachsenenbildung
- Kulturförderung
- Museumsfinanzierung
- Sportförderung
- Jugendförderung
- Abfallbewirtschaftung
- Verkehr
- Koordination im Gesundheitswesen
- Herausgabe Fegl Official Surselva
- Pilzberatung
- Verwaltung von Zweckverbänden

Für die definitive Zuweisung einer Gemeindeaufgabe an die Region ist auf der Grundlage der Statuten eine Leistungsvereinbarung notwendig, über welche die Gemeinden einzeln abzustimmen haben. Keine Gemeinde kann von den andern per Mehrheitsbeschluss zur Übertragung einer Aufgabe verpflichtet werden. Beschlüsse zu diesen Aufgaben sollen dann aber auch nur von jenen Gemeinden gefällt werden können, welche der Aufgabenübertragung zugestimmt haben und sie auch finanzieren.

POLITISCHE RECHTE

Die Stimmberechtigten der Regionsgemeinden haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz das Referendum zu ergreifen oder ein Anliegen mit einer Initiative einzubringen. Für ein Referendum sind in der Region Surselva 800 Unterschriften notwendig, für eine Initiative 1'000 Unterschriften. Eine Initiative kann auch von mindestens einem Viertel der Gemeinden eingereicht werden.

FINANZIERUNG

Die gemeinsamen Kosten für Erfüllung der regionalen Aufgaben werden mittels eines Sockelbeitrages von maximal 20 Prozent sowie nach Bevölkerungszahl und Finanzkraft auf die Gemeinden verteilt. Für alle Aufgabenbereiche wird eine eigene Kostenrechnung geführt.

INKRAFTTRETEN

Für die Genehmigung der Statuten ist die Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden erforderlich. In der Region Surselva braucht es somit 10 befürwortende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen. Die Statuten müssen im Anschluss von der Bündner Regierung genehmigt werden und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

ANTRAG

Die Präsidentenkonferenz hat am 16. April 2015 den Statutenentwurf einstimmig zHd der Gemeindeabstimmungen verabschiedet.

Abstimmungsfrage
Wollen Sie die Statuten der Region Surselva annehmen?

Für die Region Surselva
 Der Vorsitzende
 Ernst Sax

Der Geschäftsführer
 Duri Blumenthal

Ilanz, 16. April 2015

Antrag des Gemeindevorstandes

Bitte beachten Sie, dass über die Statuten als Ganzes abgestimmt wird. Einzelne Bestimmungen können an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015 nicht abgeändert werden. Der Gemeindevorstand beantragt die nachfolgend abgedruckten Statuten der Region Surselva anzunehmen.

Statuten "Region Surselva"

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Surselva ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Ilanz

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Andiast, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Medel/Lucmagn, Mundaun, Obersaxen, Safiental, Sagogn, Schluein, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Vals, Waltensburg/Vuorz.

Artikel 3

Amtssprachen

¹ Die Amtssprachen der Region sind romanisch und deutsch. Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen insbesondere bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten oder bei Repräsentationen gebührend berücksichtigt werden.

² Der Gebrauch der regionalen Amtssprachen durch die regionalen Behörden sowie die Veröffentlichung von amtlichen Texten wird in einer Vollzugsvorschrift der Präsidentenkonferenz geregelt.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
 a) Allgemeines

¹ Die Region Surselva dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschluss-

fassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

² Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Tourismusförderung
- Vertretung von regionalen Anliegen und Interessen nach innen und aussen
- Führung und Mitfinanzierung von Bildungs- und Therapieangeboten aller Art, Alters- und Schulstufen
- Erwachsenenbildung
- Kulturförderung
- Museumsfinanzierung
- Sportförderung
- Jugendförderung
- Abfallbewirtschaftung
- Verkehr
- Koordination im Gesundheitswesen
- Herausgabe Fegl Ufficial Surselva
- Pilzberatung
- Verwaltung von Zweckverbänden

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Regionalausschuss
- Geschäftsprüfungskommission

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Danach wird es umgehend allen Gemeinden zugestellt.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
2. Wahl des Regionalausschusses
3. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
4. Wahl der externen Revisionsstelle
5. Wahl von ständigen Kommissionen
6. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten

8. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
9. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
10. Kenntnisnahme des Finanzplans und des Geschäftsberichts
11. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000.00, wobei Ausgaben von über CHF 2 Mio. unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen
12. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00, wobei Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs.1 stehen
13. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
14. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
15. Gültigerklärung von Regionalinitiativen

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

1. Wahl des Leiters Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter
2. Wahl der leitenden Mitarbeiter
3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
4. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz
6. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses sowie Vorlage des Geschäftsberichtes und des Finanzplans zuhanden der Präsidentenkonferenz
7. Bewirtschaftung des Regionsvermögens
8. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000.00
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.00
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
14. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung
15. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
16. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
17. Antrag zur Wahl eines Regionalnotars
18. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
19. Vertretung der Region nach aussen
20. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt

Artikel 14

konferenz

renz und den Regionalausschuss.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit unterzeichnen deren Stellvertreter.

Artikel 15

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt das Finanz- und Rechnungswesen und wählt die übrigen Mitarbeiter. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten wahrnehmen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 17

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 18

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde wenn möglich gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die notwendigen Abstimmungsunterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 19

Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten der Region. Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident den Gemeinde-

präsidenten an der Präsidentenkonferenz.

² Die Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Artikel 20

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 10 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 21

Stimmkraft

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1 000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1 000 Einwohner oder einem Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 22

Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz kann geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶ In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 23

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ Ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz kann geheime Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Regionalausschuss

Artikel 24

Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Regionalausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

Artikel 25

Einberufung

¹ Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Verlangen eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

Artikel 26

Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimmpflicht.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

3. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 27

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die Präsidentenkonferenz wählt in Absprache mit der GPK ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen für die Rechnungsprüfung im engeren Sinn.

4. Ständige Kommissionen

Artikel 28

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens einem Viertel der Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 30

Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 11 und 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn 800 stimmberechtigte Einwohner der Regionsgemeinden ein Referendum unterzeichnet haben.

⁵ Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Präsidentenkonferenz im Rahmen der gebundenen Aufgaben.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 31

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Artikel 32

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 33

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 34

Budget/Finanzplan

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Oktober des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 35

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 36

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge.

Artikel 37

Gemeindebeiträge

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) und zu 50 Prozent nach Massgabe des Kantonssteuerertrages vom Einkommen der natürlichen und vom Ertrag der juristischen Personen sowie vom Vermögen der natürlichen und juristischen Personen bemisst.

Die Präsidentenkonferenz kann von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung der Kosten einen Sockelbeitrag von maximal einem Fünftel der Kosten verlangen.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

³ Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmten Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 38

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 39

Staatsaufsicht Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 40

Rechtsmittel Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 41

Statutenrevision ¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 42

Inkrafttreten Diese Statuten sind von ??? Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Ilanz,

Für die Region Surselva

Der Vorsteher der Präsidentenkonferenz Der Geschäftsleiter

Ernst Sax

Duri Blumenthal

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

Namens der Regierung

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Martin Jäger

Claudio Riesen

Vorankündigung

Die übernächste Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 20. August 2015, 20:00 Uhr in Safien Platz statt.